



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf • Grimmener Str. 16 • 18516 Süderholz

**ign Melzer & Voigtländer**  
**Ingenieure PartG-mbH**  
**z.Hd.: Frau Busse**  
**Lloydstraße 3**  
**17192 Waren (Müritz)**

**Forstamt Poggendorf**

Bearbeitet von: Frau P. Skorupski (FAfr)

Telefon: 038331 613-0 (Zentrale)  
038331 613 – 15 (DW)

Fax: 03994 235-411

E-Mail: [petra.skorupski@lfoa-mv.de](mailto:petra.skorupski@lfoa-mv.de)

Aktenzeichen: 7444.383 – 12.09.2023

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 12. September 2023

Zustellung an: [busse@ign-waren.de](mailto:busse@ign-waren.de)

**Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im OT Kreuzmannshagen in der Gemeinde Süderholz (Planungsstand: April 2023)**

- Ihre Planungsunterlagen vom 28.08.2023, eingegangen am 28.08.2023 (als E-Mail)

Sehr geehrte Frau Busse,

zu der geplanten Aufstellung der o.g. Satzung in der Gemeinde Süderholz, OT Kreuzmannshagen nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)<sup>1</sup> wie folgt Stellung:

Im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung der mir vorliegenden Planungsunterlagen zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Kreuzmannshagen, in der Gemeinde Süderholz, konnte festgestellt werden, dass sich in den direkten Geltungsbereichen keine flächige Bestockungen, die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG als Wald zu beurteilen wären, befinden. Lediglich an den im südlichen Ortsrandbereich angeordneten Geltungsbereich befindet sich eine kleine Waldfläche, die im Forstkataster des Forstrevieres Segebadenhau unter der Forstabteilung N 5328 z2 geführt wird. Aus dieser Waldfläche heraus entfaltet sich der gesetzlich festgeschriebene Waldabstand von 30 m. Dieser ist laut § 20 LWaldG in Verbindung mit der gültigen Rechtsverordnung zum § 20 LWaldG, hier die Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO) bei der Errichtung von baulichen Anlagen zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand einzuhalten.

Das bedeutet, mit dieser Planung ist bei Vorhaben, die Flurstücke 30/2, 30/3 und 41 mit baulichen Anlagen, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, zu bebauen, ein 30 m Waldabstand zwingend einzuhalten. Für bauliche andere Anlagen (u.a. Schuppen, Garagen, Carports, Stellplätze) ist in der Planung festzusetzen, dass diese Anlagen erst nach gesonderter, vorheriger

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S.790, 794)

Genehmigung durch die Forstbehörde errichtet werden können (s. § 2 Punkt 1 WAbstVO). Das Flurstück 41, Flur 13 in der Gemarkung Griebenow ist nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen bereits bebaut. Das direkt an der Waldfläche liegende Gebäude liegt im Waldabstand und prägt diesen in der Kubatur, jedoch nur als Bestandsgebäude in der Ausdehnung (Grundfläche) und Nutzung. Das heißt, eine Erweiterung des Gebäudes oder ggf. eine Umnutzung (z.B. von Scheune zum Wohnhaus) ist forstrechtlich nicht genehmigungsfähig.

**Im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass im Geltungsbereich beidseitig bzw. rechtsseitig der Kreisstraße NVP 20 keine forstrechtlich relevanten Belange zu beachten sind. Hier befinden sich weder im direkten Geltungsbereich, noch angrenzend, Waldflächen, die den gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetz M-V unterliegen.**

**In den kleinen, südlich gelegenen Geltungsbereich wirken jedoch die Waldabstandsregelungen gemäß § 20 LWaldG und der WAbstVO. Diese Regelungen, die bei der Errichtung von baulichen Anlagen zwingend zu beachten sind, sind in der Begründung, sowie im Text (Teil B) zur Planzeichnung entsprechend aufzunehmen und von den Eigentümern bzw. späteren Bauherren umzusetzen.**

**Um in diesem Teilbereich des OT Kreuzmannshagen die Umsetzung der forstrechtlichen Belange zu gewährleisten, sind die zulässigen Baugrenzen, die mit Wohngebäuden bebaut werden sollen, so darzustellen, dass der 30 m Waldabstand gewährleistet wird.**

**Die zur Satzung gehörende Planzeichnung ist farblich sehr schwach erstellt. So lassen sich kaum bzw. gar nicht genannte Planzeichen (Festsetzungen), wie z.B. Ergänzungsflächen, erkennen und beurteilen. Andere farbliche Festsetzungen in der Planzeichnung, z.B. rote Schraffur, sind von der Bedeutung nicht erklärt.**

**Abschließend wird festgestellt, dass diesem Entwurf die forstrechtliche Zustimmung nicht gegeben werden.**

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Robert-Marc Berger  
Forstamtsleiter

2) Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung-WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVObI. M-V, S. 808 geändert worden ist.

Kreuzmannshagen, beidseitig der NVP 20 (Teilfläche A) und Teilfläche B  
Geltungsbereich der Klarstellungssatzung

Maßstab 1: 7000



*Waldfläche*

Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern  
Vollständig Zerkart  
erstellt von Landesforst M-V  
Anstalt d. o. Rechts  
erstellt am 01.09.2023